

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der Walter Fritz Deutsche Gesellschaft für Energieversorgung mbH für den Telefon- und Internetanschluss für Privatkunden - Stand 01.12.2021

1. Geltungsbereich der AGB

1.1 Die Walter Fritz Deutsche Gesellschaft für Energieversorgung mbH (nachfolgend WF genannt) versorgt Kunden und Kundinnen (nachfolgend Kunde) in einem Glasfasernetz mit Internet & Telefonie (IP-basierenden Daten und Telefondiensten) gemäß den Bestimmungen des Telekommunikationsgesetzes (TKG) und den nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Die gesetzlichen Bestimmungen und die Regelungen des TKG gelten auch, wenn in den nachfolgenden Bestimmungen nicht ausdrücklich auf sie hingewiesen wird. Die WF erbringt ihre Leistungen auf der Basis der Auftragsbestätigung, dieser AGB, der einschlägigen Leistungsbeschreibung und der einschlägigen Preisliste für die gewählte Vertragsleistung. Ausschließlich die Auftragsbestätigung, diese AGB, die einschlägige oder vereinbarte Preisliste bestimmen den Inhalt der vertraglichen Beziehung zwischen der WF und dem Kunden für die vom Kunden gewählte Vertragsleistung. Individualvereinbarungen bleiben hiervon unberührt.

1.2 Die WF ist berechtigt, Änderungen dieser AGB vorzunehmen, wenn und soweit unvorhersehbare Entwicklungen, welche die WF nicht veranlasst und auf die sie keinen Einfluss hat, dies erforderlich machen und die bei Vertragsschluss bestehende Ausgewogenheit des Vertragsverhältnisses nicht bedeutend gestört wird. Nicht von dem Änderungsrecht umfasst sind wesentliche Regelungen des Vertragsverhältnisses wie Art und Umfang der vereinbarten Leistungen, Laufzeit und Kündigung des Vertrages. Die WF wird die geänderten AGB dem Kunden mindestens sechs Wochen vor ihrem Inkrafttreten im Einzelnen mitteilen. Die Änderungen gelten als genehmigt, wenn der Kunde den Änderungen nicht in Textform widerspricht. Der Widerspruch muss bei der WF innerhalb von sechs Wochen nach Zugang der Mitteilung eingegangen sein. Die WF wird auf die Widerspruchsmöglichkeit und die Bedeutung der Sechswochenfrist im Rahmen ihrer Mitteilung besonders hinweisen. Übt der Kunde das Widerspruchsrecht aus, gilt die Änderung der AGB von der WF als abgelehnt. Der Vertrag wird dann ohne die vorgeschlagenen Änderungen fortgesetzt. Das Recht der Vertragsparteien zur Kündigung des Vertrages bleibt hiervon unberührt.

1.3 Abweichende Geschäftsbedingungen des Kunden gelten auch dann nicht, wenn die WF ihnen nicht ausdrücklich widerspricht, oder wenn der Kunde erklärt, nur zu seinen Bedingungen abschließen zu wollen. Dies gilt auch in Fällen, in denen die WF in Kenntnis entgegenstehender AGB des Kunden ihre Leistungen vorbehaltlos erbringt.

2. Leistungsumfang

2.1 Anschluss für Internet- und Telefondienste über ein Glasfasernetz.

Die WF versorgt Kunden an einem vorhandenen LWL-Anschluss = LWL Kupplung, an welchem sie dem Kunden ein entsprechendes Nutzsinal für die dem Vertrag zugrunde liegenden Leistungen zur Verfügung stellt. Der Zugang zum Breitbandfunknetz erfolgt über Einwahlpunkte, so genannte Points of Presence (POPs). Die Anbringung eines geeigneten Empfangsendgerätes (CPE) obliegt dem Kunden. Der Kunde hat den Standort des CPE so zu wählen, dass eine optimale Leistungserbringung seitens der WF möglich wird. Der optimale Standort wird vor Inbetriebnahme durch Mitarbeiter der WF oder von ihr beauftragte Dritte ermittelt und dem Kunden mitgeteilt. Der Anschluss einer weiteren Wohnung, eines weiteren Hauses oder eines anderen Kunden an den installierten Netzabschluss (NT) bzw. den CPE ist dem Kunden untersagt.

Zu widerhandlungen werden mit einer Vertragsstrafe in Höhe eines sechsmonatigen Nutzungsentgeltes für jeden illegalen Anschluss geahndet, die der Kunde, von dessen NT aus der Anschluss erfolgte, zu zahlen hat. Die Einspeisung von Programmen erfolgt unter Berücksichtigung der rechtlichen und technischen Gegebenheiten entsprechend dem vorliegenden Angebot der WF. Von den Programmanbietern zu vertretende, technische Ausfälle, Einschränkungen und Veränderungen im Sendebetrieb, Senderumstellungen, geänderte Empfangsbedingungen durch atmosphärische Einflüsse oder durch Einwirkung Dritter, für Empfangsbeeinträchtigungen, die durch den technischen Stand des Endgerätes bedingt sind, sowie für Schäden, die beim Kunden durch unzulässige Spannungsveränderungen entstehen, übernimmt WF keine Haftung. Die WF übernimmt insbesondere keine Haftung für nicht von ihr zu vertretende Änderungen am Programmumfang, dem Inhalt und der Art der Programmzusammenstellung von optional vom Kunden zubuchbarer Programmzusatzpakete. Eine Kündigung aufgrund von nicht durch WF zu verantwortenden Änderungen am Programmportfolio, insbesondere bei kostenpflichtigen Zusatzangeboten, durch den Kunden ist ausgeschlossen. Der Kunde ist in diesem Fall nicht zu einer Minderung des Nutzungsentgeltes berechtigt.

Der Kunde trägt auf eigene Kosten dafür Sorge, dass die Breitbandverteilanlage nach dem ÜP in einem funktionsfähigen Zustand gehalten wird. Bei zweckentfremdeter Inanspruchnahme des Entstördienstes, dies betrifft insbesondere die Beseitigung solcher Störungen und Schäden, die vorsätzlich oder fahrlässig vom Kunden oder Dritten, denen er Zugang zu seinem Grundstück bzw. seiner Wohnung gewährte, verursacht wurden und/oder bei Schäden bzw. Störungen, die im Bereich der kundeneigenen Breitbandverteilanlage liegen, kann die WF ihre notwendigen Aufwendungen zur funktionstüchtigen Wiederherstellung der Anlage in Rechnung stellen. Bei Störungen und für Schäden durch unsachgemäßen Gebrauch des NT sowie durch defekte eigene Endgeräte (Netzabschlussgeräte, Router, Radio, Fernsehempfänger, Videorecorder etc.) haftet ebenfalls der Kunde.

2.2 Der WF-Netzzugang auf Basis dieser AGB mit dem Produkt Internet ist ein ausschließlich für Privatkunden (Verbraucher) konzipierter Dienst für die Verbindung von Endgeräten des Kunden (PC, Notebook, Tablet, Smart TV etc.) mit dem Internet. Der Leistungsumfang des Internetdienstes ist für den Kunden durch den ausgewählten Tarif der

bereitgestellten Volumina oder Flatrates und anhand dafür bestehender Preislisten geregelt. Mit dem Tarif ist festgelegt, ob es sich um eine garantierte Geschwindigkeit oder einen Tarif mit maximaler Geschwindigkeit handelt, welche unter optimalen Bedingungen zur Verfügung steht. Dieser Tarif kann mit der Angabe „bis zu“ gekennzeichnet sein. Der dabei mindestens garantierte Wert ergibt sich aus dem Produktinformationsblatt. Eine bestimmte Übertragungsgeschwindigkeit innerhalb dieses Bandbreitenkorridors kann nicht zugesagt werden.

2.3 Die Breitbandtelefonie ist ein ausschließlich für Privatkunden (Verbraucher) konzipierter Telefondienst für ankommende und abgehende Gespräche, von und zu allen Festnetz- und Mobilfunknetzzielen weltweit, soweit diese direkt oder indirekt mit dem Netz der WF verbunden sind und ist für den Kunden durch die Auswahl der Vertragsoptionen geregelt. Dies umfasst u.a. Anzahl der Anschlüsse, Rufnummern, Sprachkanäle, Rufnummernübermittlung bzw. Rufnummernunterdrückung.

2.4 Der IP(Internet)- und der Telefondienst sind ausschließlich für den privaten Gebrauch bestimmt. Eine kommerzielle oder gemeinsame Nutzung mit Dritten ist dem Kunden nicht gestattet. Die WF behält sich das Recht auf einseitige Kündigung des Vertrages und sofortiger Sperrung des betroffenen Dienstes für den Fall der Zuwiderhandlung vor.

2.5 Voraussetzung zur Erbringung des Telefon- und Internetdienstes seitens der WF ist, dass der Kunde über einen entsprechenden Glasfaseranschluss der WF oder einen WF-Funkanschluss verfügt bzw. er von der WF über Dritte mit diesen Diensten versorgt werden kann.

2.6 Für Breitbandinternet und Breitbandtelefonie ist mindestens ein Endgerät, z.B. Kabelmodem/Router, CPE (Antenne als Funknetzabschluss), ein SIP-Adapter bzw. ein Media-Terminal-Adapter (nachfolgend als „MTA“ bezeichnet) passend zum jeweiligen Übertragungsmedium erforderlich. Der Kunde hat das Recht eigene, technisch geeignete Endgeräte anzuschließen. Das erforderliche Endgerät kann von der WF käuflich erworben werden oder kann auch von der WF während der Vertragslaufzeit zur Verfügung/ zur Miete gestellt werden. Der zum Betrieb der Endgeräte der zur Nutzung überlassenen Geräte und anderer aktiver Komponenten im/am Haus des Kunden notwendige Strom, ist vom Kunden auf seine Kosten und auf geeignete und gesetzlich zulässige Weise zur Verfügung zu stellen, so es nicht anders schriftlich mit dem Kunden vereinbart ist.

2.7 Die WF darf sich Dritter zur Erfüllung ihrer Leistungen bedienen. Soweit die WF kostenlose Dienste und Leistungen erbringt, können diese jederzeit und ohne Vorankündigung eingestellt werden. Ein Minderungs-/Erstattungs- oder Schadensersatzanspruch ergibt sich daraus nicht

2.8 Die von der WF installierten WF-eigenen Bestandteile der Breitbandanlage bzw. der Empfangsanlage und die zu deren Betrieb notwendigen Anlagen, bleiben in all ihren Bestandteilen Eigentum der WF, die Verbindung und Einfügung erfolgt nur zu einem vorübergehenden Zweck im Sinne des § 95 BGB. Dem Kunden zum Kauf überlassene Geräte und Einrichtungen bleiben bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum der WF.

2.9 Die angebotene Übertragungsgeschwindigkeit bezeichnet sich stets als Maximum Internet Rate (MIR). Der Datenverkehr im WF-Netz umfasst neben den Nutzungsdaten auch Protokollinformationen, die für die Übertragung und Vermittlung der Nutzdaten im Datenübertragungsnetz erforderlich sind. Es ist davon auszugehen, dass ein Teil der zur Verfügung gestellten Übertragungsgeschwindigkeit für die im Datenverkehr enthaltenen Protokollinformationen in Anspruch genommen wird. Die Übertragungsgeschwindigkeit während der Nutzung ist zusätzlich noch von weiteren Faktoren wie z. B. der Netzauslastung des Internet-Backbones, der Übertragungsgeschwindigkeit des angewählten Servers des jeweiligen Contentanbieters, dem jeweiligen vom Kunden gewählten Verschlüsselungsverfahren, der Leistungsfähigkeit des Kunden-PCs etc. abhängig. Werden mehrere breitbandige IP(Internet-)Zugänge innerhalb eines End(leitungs)netzes bereitgestellt, können bei gleichzeitiger Nutzung gegenseitige Beeinflussungen und Störungen nicht ausgeschlossen werden.

2.10 Die Dienstleistung wird von der WF dem Kunden 24 Stunden am Tag für 7 Tage in der Woche im Rahmen der technischen und betrieblichen Möglichkeiten mit einer mittleren Verfügbarkeitswahrscheinlichkeit von 98 % zur Verfügung gestellt.

2.11 Kundeneigene Netzabschlussgeräte - Der Kunde hat das Recht, ein eigenes aktives Netzabschlussgerät (nachfolgend „Endgerät“ genannt) seiner Wahl für IP-Dienste (Internet- und Telefondienste) in den Netzen der WF zu verwenden.

2.12 Wenn der Kunde ein eigenes Endgerät verwenden möchte, ist er selbst für die Beschaffung, eines mit dem Netz der WF kompatiblen und gesetzlich zugelassenen Endgerätes, das sämtliche vertraglich vereinbarten Leistungen der WF unterstützt und für dessen fachgerechten Anschluss an das IP-Netz der WF verantwortlich.

Die WF wird dem Kunden die für den Anschluss seines Endgerätes erforderlichen Informationen zur Verfügung stellen. Sofern der Kunde ein nicht kompatibles oder defektes oder anderweitig nicht geeignetes Endgerät verwendet und infolgedessen die vertraglich vereinbarten Leistungen der WF nicht nutzen kann, bleibt der entsprechende Entgeltanspruch der WF bestehen. Prinzipiell dürfen nur Geräte an ein Netz der WF angeschlossen werden, die der gesetzlichen Anforderung in der EU bzw. in Deutschland genügen. Die WF behält sich vor, die Anschaltung von nicht geeigneten bzw. nicht genormten Geräten bzw. die Anschaltung von Geräten ohne CE Kennzeichnung zu verweigern und die Anschaltung von störenden Geräten im Rahmen ihrer Möglichkeiten zu unterbinden. Dabei entstehende Kosten werden verursachergerecht berechnet.

2.13 Bei erstmaligem Anschluss eines entsprechend geeigneten und kompatiblen

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der Walter Fritz Deutsche Gesellschaft für Energieversorgung mbH für den Telefon- und Internetanschluss für Privatkunden - Stand 01.12.2021

kundeneigenen Endgeräts an ein IP-Netz der WF ist die WF dazu berechtigt, das Endgerät für die Nutzung der vertraglich vereinbarten Leistungen der WF zu konfigurieren (soweit das Endgerät diese Leistungen unterstützt), sowie Möglichkeiten für den Zugriff der WF auf bestimmte Informationen und Funktionen des Geräts z.B. zur Überwachung der Netzqualität, Erkennung und Behebung von Netzstörungen oder für die Sicherstellung der Verfügbarkeit der vertraglich vereinbarten Leistungen der WF sowie für Support-Zwecke einzurichten. Die WF ist weiter dazu berechtigt, aber nicht verpflichtet, diese Möglichkeiten im Einzelfall für die vorgenannten Zwecke zu nutzen.

2.14 Sofern der Kunde ein kundeneigenes Endgerät verwendet, erbringt die WF bei technischen Störungen der vertraglich vereinbarten Leistungen der WF Support-Leistungen nur bis zum passiven Netzabschlusspunkt (z.B. Kabelanschlussdose im BK Kabelnetz). Für Störungen, welche aufgrund der Nutzung kundeneigener Endgeräte und deren Zubehörs entstehen, hat sich der Kunde ausschließlich an den Verkäufer oder Hersteller des kundeneigenen Endgeräts zu wenden. Sollten einzelne oder alle vertraglich vereinbarten Leistungen der WF infolge von Störungen im Sinne von Satz 2.12 nicht verfügbar sein, bleibt der entsprechende Entgeltanspruch der WF bestehen. Stellt sich im Rahmen einer Störung das kundeneigene Gerät als Ursache der Störung dar, ist die WF berechtigt, sämtliche im Zusammenhang mit diesem Supportauftrag entstandenen Kosten dem Kunden in Rechnung zu stellen.

2.15 Sofern von einem kundeneigenen Endgerät Störungen für das IP-Netz der WF ausgehen, ist die WF dazu berechtigt, das Endgerät sofort vom IP-Netz zu trennen. Hinsichtlich des Entgeltanspruchs der WF gilt in diesem Fall § 2.14 entsprechend.

2.16 Sofern der Kunde für die Nutzung von Telefondiensten der WF über ein kundeneigenes Endgerät von der WF gesonderte Zugangsdaten erhält, ist er verpflichtet, diese Daten geheim zu halten, nicht an Dritte weiterzugeben und auch ansonsten sorgfältig mit ihnen umzugehen. Im Rahmen von Satz 1 ist der Kunde insbesondere dazu verpflichtet, sicherzustellen, dass entsprechende Zugangsdaten nicht mehr im kundeneigenen Endgerät gespeichert sind, sofern der Kunde dieses an Dritte veräußert oder Dritten sonst zur Nutzung überlässt. Der Kunde ist verpflichtet, die WF unverzüglich den Verlust oder den Diebstahl der ihm von der WF übergebenen Zugangsdaten sowie den Verdacht eines Missbrauchs der Zugangsdaten durch Dritte mitzuteilen.

2.17 Die Internetleistungen einschließlich aller Telefonleistungen (auch Verbindungen zu den Notrufnummern 110 und 112) können nur mit Endgeräten mit eigener Stromversorgung genutzt werden. Eine Stromversorgung der Endgeräte aus dem Netz der WF ist (auch bei Stromausfall beim Kunden) nicht möglich.

2.18 Notruf und Leistungsstandort – Der Kunde kann von dem über und mit diesen AGB geregelten Anschluss im Rahmen dessen Verfügbarkeit Verbindungen zu den Notrufnummern 110 und 112 herstellen, nicht jedoch bei Unterbrechung der Stromversorgung. Der Notrufabfragestelle werden zu Beginn des Anrufes die Anschrift und die Rufnummer des Anschlusses übermittelt. Deshalb sind von WF an den Kunden übergebene Zugangsdaten für Telefondienstleistungen nur zur Nutzung am vereinbarten Standort (Anschlussstandort) erlaubt. Eine Nutzung der Zugangsdaten außerhalb des vereinbarten Anschlussortes durch den Kunden ist nicht zulässig. Dadurch entstehende Probleme verantwortet und entstehende Kosten trägt der Kunde vollständig selbst.

2.19 Der Betrieb von Sonderdiensten, wie z.B. Faxdiensten, Dienste für Brandmeldeanlagen, Alarmanlagen und Hausnotrufe ist am WF Anschluss grundsätzlich erlaubt. Sonderdienste und deren Betrieb gehören jedoch nicht zum Leistungsumfang des WF-Vertrages. Die WF kann den Betrieb und die Funktionsfähigkeit eines Sonderdienstes nicht gewährleisten. Der Kunde muss ein gesondertes Vertragsverhältnis mit dem Anbieter des Sonderdienstes abschließen. Aufgrund technischer Spezifikationen oder Anforderungen des jeweiligen Sonderdienstes können Einschränkungen beim Betrieb im Netz der WF bestehen, zeitweise auftreten oder durch technische Änderungen im Netzbetrieb entstehen. Die Sicherstellung der Funktionsfähigkeit des Sonderdienstes obliegt dem Kunden und dem jeweiligen Anbieter des Sonderdienstes.

3. Vertragsabschluss / Bereitstellung der Dienstleistung

3.1 Angebote der WF sind insbesondere hinsichtlich der Leistungen, Preise sowie der Bereitstellungszeiten bis zum Vertragsabschluss unverbindlich.

3.2 Inhalt und Umfang werden im Einzelnen durch den Vertrag und die dort aufgeführte Leistungsbeschreibung bzw. -beschreibung geregelt.

3.3 Die WF wird in der Regel innerhalb von 7 Werktagen nach einer Anfrage prüfen, ob die technischen und sonstigen Voraussetzungen gegeben sind, um die Dienstleistung zu erbringen. Der Vertrag kommt mit der Vertragsunterzeichnung durch den Kunden zustande.

Der Kunde kann das gesetzliche Widerrufsrecht in Anspruch nehmen, muss jedoch in diesem Fall bereits erbrachte Vorleistungen der WF für diesen Vertrag (z.B. Installation des Multimediaanschlusses) erstatten.

3.4 Die WF ist nicht verpflichtet einen Vertrag mit einem Kunden zu schließen, wenn für die Bereitstellung eines Teils oder der gesamten beantragten Dienstleistung keine ausreichende oder eine negative Bonität des Kunden vorliegt. Das Recht zur Prüfung der Bonität obliegt der WF. Bonitätsrelevante Informationen zu ihrem bisherigen Zahlungsverhalten und Informationen zur Beurteilung des Zahlungsausfallrisikos auf Basis mathematisch-statistischer Verfahren unter Verwendung von Anschriftendaten (Scoring) beziehen wir von der Schufa Holding AG.

3.5 Für den Fall, dass der Anschluss aus technischen Gründen z.B. wegen unzureichender Empfangsleistung nicht realisiert werden kann, ist die Walter Fritz Deutsche Gesellschaft für Energieversorgung zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

3.6 Der Kunde bekommt bei Bereitstellung alle notwendigen und gesetzlich vorgeschriebenen Informationen zum Betrieb seiner Endgeräte. Der Kunde hat persönliche Zugangsdaten (wie Kennwörter/Passwörter/SIP Zugangsdaten/PIN usw.) geheim zu halten. Er hat diese unverzüglich zu ändern, falls die Vermutung besteht, dass unberechtigte Personen davon Kenntnis erlangt haben bzw. die WF umgehend nachweislich zu informieren, wenn keine Änderung möglich ist.

4. Vertragsdauer / Kündigung

4.1 Der Vertrag tritt mit seiner schriftlichen Bestätigung durch die WF zum in dieser Bestätigung genannten Ausführungstermin in Kraft und hat eine Mindestlaufzeit von 1 Monat. Der Vertrag läuft auf unbestimmte Zeit und kann gemäß § 56 Abs. 3 TKG mit einer Frist von 1 Monat gekündigt werden. Außerordentliches Kündigungsrecht besteht nur bei Umzug in eine von WF nicht versorgte Liegenschaft. Die Kündigung erfolgt dann zu dem Datum, in dem die nachweisliche Beendigung des Mietvertrages bzw. der Nutzung durch den Eigentümer eintritt. Im Falle eines Ablebens des Kunden können Angehörige zum Ende des laufenden Monats den Vertrag bei Vorlage der Sterbeurkunde kündigen. Die Kündigung muss der WF immer unter Angabe der Vertragsnummer in Textform, im Sinne der Rechtsprechung, zugehen. Der Kunde hat sicherzustellen, dass seine Kündigung bei der WF rechtzeitig und vollständig eintrifft. Es werden immer alle diesen Vertrag betreffenden Dienste mitgekündigt, so der Kunde dies nicht anders mit der WF vereinbart bzw. einen separaten Nutzungsvertrag für diese Dienste einget. Hierbei geht es z.B. um die weitere Nutzung von Rufnummern und Email Adressen.

4.2 Die WF ist berechtigt, den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist außerordentlich zu kündigen, wenn:

- sich der Kunde mit der Zahlungsverpflichtung in Höhe von mindestens 100 EURO im Verzug befindet. Die WF kann dann die gesamtausstehenden Entgelte sofort fällig stellen und den Anschluss abschalten. Die Zuschaltung nach erfolgter Abschaltung ist gebührenpflichtig.
- der Kunde trotz Abmahnung die Verletzung wesentlicher vertraglicher Pflichten oder einen Verstoß gegen die AGB nicht binnen 14 Kalendertagen nach Zugang der Abmahnung beend.
- der Kunde zahlungsunfähig wird bzw. über das Vermögen des Kunden das Insolvenzverfahren eröffnet wird.
- besondere Umstände den Verdacht rechtfertigen, dass ein Betrug oder sonstiger Missbrauch vorliegt oder bevorsteht.
- der WF oder einem vertraglich verbundenen Unternehmen eine für den Dienst erforderliche Lizenz oder Genehmigung entzogen wird. Diese trifft auch zu, wenn Leitungs- oder Übertragungswege nicht mehr zur Verfügung stehen oder Genehmigungen für Übertragungs- bzw. Leitungswege entzogen werden oder weitere technisch notwendige Bedingungen aufgrund gesetzlicher oder sonstiger Änderungen nicht mehr erfüllt werden können.
- wenn bei Funkstrecken eine Leistungserbringung aufgrund von geänderten Empfangsbedingungen nicht mehr sichergestellt werden kann (z.B. Störung des Empfangs durch andere Sendeanlagen, Bewuchs oder Bebauung der Sichtverbindung, Änderung des Anbringungspunktes der CPE)

In den Fällen des Zahlungsverzugs, des nachgewiesenen Betrugs und Missbrauchs sowie der Verletzung wesentlicher vertraglicher Pflichten ist WF berechtigt, Schadensersatz wegen Nichterfüllung für die Restlaufzeit des Vertrages zu verlangen. Es sind insoweit mindestens 25% des ausstehenden Entgelts bis zum nächsten ordentlichen Kündigungstermin als Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu zahlen, wenn nicht der Kunde einen geringeren Schaden nachweist.

4.3 Nach Beendigung des Vertragsverhältnisses mit der WF hat der Kunde alle ihm von der WF überlassenen Komponenten (und Endgeräte) unverzüglich und in funktionsfähigem Zustand, spätestens jedoch innerhalb von zwei Wochen auf eigene Kosten der WF zurückzugeben. Geschieht dies nicht oder sind die Komponenten beschädigt, werden dem Kunden die Kosten für eine Neubeschaffung in Rechnung gestellt.

5. Leistungstermine

5.1 Termine für Leistungen, insbesondere für die Freischaltung, sind nur verbindlich, wenn die WF diese ausdrücklich schriftlich bestätigt und der Kunde rechtzeitig alle in seinem Einflussbereich liegenden Voraussetzungen getroffen hat.

5.2 Unbeschadet Ziffer 5.1 wird die WF alle angemessenen Anstrengungen unternehmen, die Freischaltung termingerecht sicherzustellen.

6. Preise, Zahlungsbedingungen

6.1 Der Kunde ist verpflichtet, die Entgelte gemäß der jeweils vereinbarten Preisliste der WF zu zahlen. Dies gilt auch für Entgelte, die durch die Nutzung des Telefondienstes durch Dritte entstanden sind, soweit der Kunde diese Nutzung zu vertreten hat. Ist der Kunde mit der Zahlungsverpflichtung in Höhe von mindestens 100 EURO im Verzug, so ist WF berechtigt, den Anschluss nach vorheriger Ankündigung zu sperren. Die Sperrung des Anschlusses bewirkt gleichzeitig die Einstellung der Dienste Internet und Telefonie. Alle in der Preisliste aufgeführten Gebühren verstehen sich inklusive der jeweils gültigen Mehrwertsteuer. Eine Abschaltung ist ohne Ankündigung zulässig, wenn der Kunde Veranlassung zu einer fristlosen Kündigung gegeben hat oder eine Gefährdung von Einrichtungen der WF, insbesondere des Netzes durch Rückwirkung von Endeinrichtungen,

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der Walter Fritz Deutsche Gesellschaft für Energieversorgung mbH für den Telefon- und Internetanschluss für Privatkunden - Stand 01.12.2021

oder eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit droht oder das Entgeltaufkommen in sehr hohem Maße ansteigt und Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Kunde bei einer späteren Durchführung der Abschaltung Entgelte für die in der Zwischenzeit erbrachten Leistungen nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig entrichtet hat.

6.2 Die Zahlungspflicht des Kunden beginnt ab dem Tag der Freischaltung der Dienstleistung. Dies gilt nicht, wenn die Dienstleistung mit einem Fehler behaftet ist, welche die Nutzbarkeit der Dienstleistung wesentlich beeinträchtigt und die WF dies zu vertreten hat. Den entsprechenden Nachweis hat der Kunde zu erbringen.

6.3 Das Entgelt für das gewählte Dienstleistungspaket wird gemäß vertraglicher Vereinbarung abgerechnet. Das hieraus anfallende Entgelt ist jeweils zum 15. des Folgemonats ohne Abzug fällig. Besteht der Vertrag nur für einen Teil des Monats, so errechnet sich das Entgelt anteilig pro Tag der Inanspruchnahme, bezogen auf den jeweiligen Monat. Sonstige Entgelte werden nach Erbringung der Leistung in Rechnung gestellt.

6.4 Die WF berechnet dem Kunden die verbrauchsabhängigen Gebühren zusammen mit der monatlichen Grundgebühr einmal im Monat nach Maßgabe der jeweils gültigen Preisliste. Eine Übersicht der Gesprächsdaten (Einzelverbindungsdaten werden dem Kunden auf der ihm zugewiesenen Portalseite online im Internet zur Verfügung gestellt. Auf Anfrage kann der Kunde die Zusendung einer Rechnung und für den Telefondienst zusätzlich in Verbindung mit einem Einzelverbindungsdaten per Brief verlangen.

6.5 Die Zahlung erfolgt entsprechend des vereinbarten Zahlungsintervalls und der gewählten Zahlungsart. Für die Dienste TV, Breitbandinternet und Breitbandtelefonie ist grundsätzlich eine monatliche Zahlung durch Lastenzug vom Konto vereinbart. Der Kunde ist hierzu verpflichtet, einem Lastenzug durch eine SEPA Basis-Lastschrift zuzustimmen und für die Deckung seines Kontos zu sorgen. Nicht eingelöste Lastschriften oder zurückgereichte Lastschriften werden dem Kunden entsprechenden den Gebühren seines/ihrer Bankinstituts 1:1 in Rechnung gestellt, soweit dies durch den Kunden zu verantworten ist.

6.6 Die WF bucht den zu zahlenden Betrag vom in der Einzugsermächtigung genannten Konto ab. Abbuchungen, die durch eine auf ein SEPA - Mandat migrierte Einzugsermächtigung autorisiert sind, erfolgen bei regelmäßig wiederkehrenden Beträgen frühestens einen Werktag nach Ankündigung mit der Rechnung, bei verbrauchsabhängigen Entgelten frühestens 5 Werktage nach Ankündigung mit der Rechnung.

6.7 Eine Wandelung oder Minderung ist nur zulässig, wenn ihre Berechtigung rechtskräftig festgestellt oder von der WF schriftlich anerkannt wird.

6.8 Wird der WF eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Kunden bekannt, so ist WF berechtigt, ausstehende Leistungen nur gegen eine angemessene Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung zu erbringen. Werden die Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen auch nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist von mindestens 2 Wochen nicht erbracht, so kann WF von dem Vertrag ganz oder teilweise zurücktreten. Die Geltendmachung weiterer Rechte bleibt der WF ausdrücklich vorbehalten.

6.9 Eventuelle Rückerstattungsansprüche des Kunden z. B. auf Grund von Überzahlungen, Doppelzahlungen etc. werden dem Kunden auf dem Forderungskontogutgeschrieben. Wünscht der Kunde eine Rückerstattung, erfolgt diese auf eine vom Kunden zu benennende Bankverbindung.

7. Rechnungseinwände, Aufrechnung, Zurückbehaltungsrecht

7.1 Die zur Ermittlung der Abrechnung der Verbindungsentgelte gespeicherten Verbindungsdaten werden von der WF sechs Monate nach Rechnungserstellung standardmäßig vollständig gespeichert und nach dieser Frist gelöscht, sofern der Kunde nicht schriftlich die sofortige Löschung aller Verbindungsdaten nach Abrechnung verlangt hat. Erhebt der Kunde innerhalb der von ihm beauftragten Speicherfrist Rechnungseinwände, werden die Daten bis zur Klärung der Einwendungen auch über die Speicherfrist hinaus gespeichert. Verlangt der Kunde die Löschung der Verbindungsdaten mit Rechnungsversand, kann keine entsprechende Überprüfung von Einwänden des Kunden gegen die Rechnungshöhe erfolgen.

7.2 Soweit aus technischen oder gesetzlichen Gründen oder auf Wunsch des Kunden keine Verbindungsdaten gespeichert oder gespeicherte Verbindungsdaten auf Wunsch des Kunden oder auf Grund rechtlicher Verpflichtungen gelöscht werden, trifft die WF keine Nachweispflicht für die Einzelverbindungen. Eine vollständige Überprüfung der Rechnung und die umfassende Erhebung von Einwendungen sind dem Kunden nach den Regelungen des TKG und des Datenschutzes nur möglich, wenn seine Daten vollständig gespeichert werden und er fristgemäß innerhalb eines Monats Einwendungen erhebt. Die WF wird den Kunden auf die Lösungsfristen für Verbindungsdaten in deutlich gestalteter Form hinweisen.

7.3 Zur Aufrechnung ist der Kunde nur berechtigt, wenn sein Gegenanspruch unbestritten und rechtskräftig festgestellt ist.

7.4 Zur Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts ist der Kunde nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertrag beruht und unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

8. Pflichten des Kunden

8.1 Der Kunde ist verpflichtet die rechtzeitige Zahlung der Entgelte sicherzustellen. Entsteht der WF aus der Verletzung dieser Pflicht ein Schaden, insbesondere nach Pkt. 6.5, hat der Kunde diesen Schaden zu ersetzen, es sei denn, der Kunde hat die

erforderliche Sorgfalt beachtet oder der Schaden wäre auch bei Einhaltung dieser Sorgfalt eingetreten.

8.2 Änderung des Namens, der Anschrift, der Kontoverbindung oder sonstiger für die Vertragsabwicklung wesentlicher Daten hat der Kunde der WF unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

8.3 Der Kunde gewährt der WF, soweit erforderlich, an Werktagen während der üblichen Geschäftszeit Zugang zu seinen Räumlichkeiten und den Einrichtungen der WF. Sofern für die WF keine Zugangsmöglichkeit besteht, wird WF für die Dauer des nicht bestehenden Zugangs von ihren Verpflichtungen freigestellt. Dies gilt nicht, wenn der Kunde nachweist, dass deren Einhaltung auch ohne Zugang möglich gewesen wäre.

8.4 Sind Einrichtungen des Kunden zu ändern, damit WF die Dienstleistung erbringen kann und/oder damit die Einrichtungen den einschlägigen rechtlichen Vorschriften entsprechen, trägt der Kunde die Kosten für die Änderung der Einrichtungen.

8.5 Der Kunde darf die Dienstleistungen nicht in rechtswidriger Weise oder zur Vornahme rechtswidriger Handlungen nutzen oder nutzen lassen und stellt die WF von allen Ansprüchen Dritter frei, die aus der Verletzung dieser Verpflichtung resultieren.

8.6 Der Kunde wird die WF unverzüglich über Funktionsstörungen der von ihm genutzten Dienstleistungen sowie Schäden an den technischen Einrichtungen unterrichten (Störungsmeldung) und die WF bei der Feststellung ihrer Ursachen sowie bei deren Beseitigung im zumutbaren Umfang unterstützen. Stellt sich dabei heraus, dass die Funktionsstörung nicht auf einem Fehler der von WF erbrachten Dienstleistung beruht bzw. kein Schaden an den WF - Einrichtungen vorliegt, hat der Kunde den durch die Störungsmeldung verursachten Aufwand zu ersetzen.

8.7 Der Kunde ist verpflichtet, keine Reparatur, Wartung oder sonstigen Maßnahmen durch andere als die von der WF beauftragten Personen zu veranlassen oder zu gestatten.

8.8 Der Kunde verpflichtet sich, bei der Nutzung des Internet- und Telefondienstes alle geltenden und behördlichen Vorschriften zu beachten.

8.9 Der Kunde darf den Telefondienst sowie die ihm zugeteilten bzw. freigeschalteten Rufnummern ausschließlich den Personen zur Nutzung überlassen, die mit ihm unter der angegebenen Kundenadresse in einem Haushalt leben bzw. denen er die Nutzung in seinem Namen gestattet. Bei dem Telefondienst dürfen keine dauerhaften Anrufweiterleitungen und Rückrufaktionen eingerichtet werden.

8.10 Die Nutzung der/des bereitgestellten Anschlusses und von bereitgestellten Accounts für Werbezwecke ohne vorherige Einwilligung des Empfängers ist nach den gesetzlichen Vorgaben verboten. Dieses betrifft sämtliche Kommunikation, wie z.B. unerlaubte Faxwerbung, E-Mail Werbung, telefonische Werbung, Massenkommunikation wie z.B. Faxbroadcast, Callcenter- und Telemarketingaktionen sowie für Internet- und Dateneinwahlen und weitere mögliche sowie Spamarten. Bei missbräuchlicher Nutzung ist die WF zur außerordentlichen Kündigung des Vertragsverhältnisses und zur Sperrung des Telefondienstes berechtigt. Darüber hinaus ist die WF bei missbräuchlicher Nutzung berechtigt, vom Kunden eine Schadenspauschale in Höhe von mindestens 200,00 € zu verlangen. Dem Kunden bleibt es nachzuweisen, dass kein oder ein geringer Schaden entstanden ist. Weitergehende Schadensersatzansprüche von der WF bleiben unberührt.

8.11 Der Kunde wird keine Einrichtungen benutzen oder Anwendungen vornehmen, die die physikalische oder logische Struktur des Internet- und Telefonnetzes verändern können und keine Veränderungen vornehmen, die die Sicherheit aller betroffenen Netze oder deren Nutzer gefährden können. Der Kunde hat den Verlust oder die Diebstahl der ihm überlassenen technischen Einrichtungen (z. B. Smartcard/Modems etc.) unverzüglich der WF mitzuteilen. Die WF wird den Zugang zu dem beauftragten Dienst auf seine Mitteilung hin sperren. Der Kunde erhält von der WF Ersatz für die zur Nutzung des Dienstes benötigten Informationen wie etwa persönliche Geheimzahlen (PIN) oder Passwort oder die zur Nutzung des Dienstes benötigten Geräte zu den Bedingungen der gültigen Preisliste.

8.12 Der Kunde hat den Verlust oder den Diebstahl der ihm überlassenen technischen Einrichtungen (z.B. Smartcard/Modems/MTA/MMD etc.) unverzüglich der WF mitzuteilen. Die WF wird den Zugang zu dem beauftragten Dienst auf seine Mitteilung hin sperren. Der Kunde erhält von der WF Ersatz für die zur Nutzung des Dienstes benötigten Informationen wie etwa persönliche Geheimzahlen oder Passwort oder die zur Nutzung des Dienstes benötigten Geräte zu den Bedingungen der gültigen Preisliste.

8.13 Bei Glasfaseranschlüssen sind bei Beschädigungen der Glasfaser, der aktiven und passiven Komponenten inklusive des Netzabschlusses (der Multimediaanschlussdose), sofort durch den Kunden Vorkehrungen zu treffen, damit kein (Sicht)kontakt mit dem unsichtbaren Laserstrahl erfolgen kann bzw. dieser unkontrolliert austreten kann und es ist umgehend der Service der WF zu kontaktieren. Aus diesen Gründen ist es dem Kunden untersagt, das auf seinem Grundstück, in seinem Haus bzw. in seiner Wohnung installierte Glasfasernetz inklusive aller Komponenten und der Multimediaanschlussdose zu verändern, zu öffnen oder auseinanderzubauen.

8.14 Der Kunde ist verpflichtet, den ihm eingeräumten Zugang nicht missbräuchlich zu nutzen. Insbesondere ist es untersagt:

- den Zugang anderer Teilnehmer zu entschlüsseln und für eigene Zwecke zu nutzen; auch der Versuch ist unzulässig
- unberechtigt Zugriff auf Rechner Dritter zu erlangen, Daten oder Dateien Dritter unberechtigt zu lesen, zu ändern oder zu löschen
- Sicherheitslücken auszunutzen oder auszunutzen
- Kommunikationsdienste zu unterbrechen oder zu blockieren
- über das WF Netz urheberrechtlich geschützte Werke, Sendungen, Programme und

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der Walter Fritz Deutsche Gesellschaft für Energieversorgung mbH für den Telefon- und Internetanschluss für Privatkunden - Stand 01.12.2021

Inhalte unberechtigt zu verbreiten, zu teilen bzw. gegen sonstige Lizenzbestimmungen Dritter zu verstoßen sowie reglementierte bzw. lizenzierte Zugänge unerlaubt mit Dritten zu teilen bzw. entsprechende Serverdienste anzubieten, die dieses ermöglichen.

- strafbare Inhalte jeglicher Art zu verbreiten oder zugänglich zu machen bzw. es Dritten zu gestatten; dies gilt insbesondere für pornographische und/oder gewaltverherrlichende Inhalte oder solche, die gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung oder den Gedanken der Völkerverständigung gerichtet sind, sowie für Propagandamaterial und Kennzeichen bzw. Symbole verfassungswidriger Parteien und Vereinigungen oder ihrer Ersatzorganisationen

- sich oder Dritten über Dienste der WF Zugriff auf pornographische oder andere Inhalte zu verschaffen, die den sexuellen Missbrauch, insbesondere von Kindern, zum Gegenstand haben. Bei Bekanntwerden von oben genannten Verstößen behält sich die WF die sofortige Sperrung des Zuganges zu den Diensten der WF vor, auch ohne vorausgehende Warnung oder Abmahnung.

- Handlungen vorzunehmen oder zu dulden, die nationale und internationale Urheber- und Marken-, Patent-, Namens- und Kennzeichenrechte sowie sonstige gewerbliche Schutzrechte und Persönlichkeitsrechte verletzen.

9. Leistungsstörung und Gewährleistung

9.1 Die WF gewährleistet nicht die Funktionssicherheit der Telekommunikationsnetze und -dienste anderer Netzbetreiber und Anbieter, z.B. Verfügbarkeit von Übertragungswegen oder Einrichtungen anderer Netzbetreiber und Anbieter. Soweit die WF Schadensersatzansprüche gegenüber Netzbetreibern besitzt, wird sie diese auf Wunsch des Kunden an den Kunden abtreten.

9.2 Die WF übernimmt keine Gewährleistung für die Erbringung der vertraglichen Leistung bei Störungen, die beruhen auf:

- Eingriff des Kunden oder Dritter in die technische Einrichtung/ das Kabelmodem/ den Kabelrouter etc.

- der technischen Ausstattung oder der Netzinfrastruktur des Kunden

- dem unsachgemäßen oder fehlerhaften Anschluss von Geräten durch den Kunden oder Dritte.

- der fehlerhaften, unsachgemäßen oder nachlässigen Installation, Bedienung oder Behandlung der für die Inanspruchnahme des Telefon- und Internetdienstes (von der WF) erforderlichen Geräte oder Systeme durch den Kunden oder durch Dritte.

- einer fehlerhaften Leistungsbeschreibung, Bedienungsanleitung oder sonstiger Produktinformation, sofern sie nicht auf ein Verschulden der WF zurück geht

- der Nichteinhaltung der in der Leistungsbeschreibung, Bedienungsanleitung oder sonstigen Produktinformationen gegebenen Hinweise und Bestimmungen, sofern sie nicht auf einem Verschulden von der WF beruhen. Unvorhergesehene Ereignisse, wie höhere Gewalt, behördliche Maßnahmen, Ausfall von Kommunikationsverbindungen sowie sonstige unvermeidbare und außerhalb des Einflussbereiches von der WF liegende und von der WF nicht zu vertretende Störungen und Ereignisse entbinden die WF für ihre Dauer von der Pflicht zur rechtzeitigen Erbringung der Leistung.

9.3 Kundeneigene Geräte können die vertraglich vereinbarten Leistungen der WF beeinflussen. Für solche und andere Störungen, welche aufgrund der Nutzung kundeneigener Endgeräte (inkl. deren Zubehörs) entstehen, hat sich der Kunde ausschließlich an den Verkäufer oder Hersteller des kundeneigenen Endgeräts zu wenden. Die WF ist nicht dazu verpflichtet Softwareupdates für kundeneigene Endgeräte zur Verfügung zu stellen. Der Kunde trägt auch insoweit die Verantwortung sich vor Schadsoftware bzw. Angriffen aus dem Internet und Angriffen auf seine eigene Netzinfrastruktur (z.B. WLAN-Zugänge) dem Stand der Technik entsprechend zu schützen. Sollten einzelne oder alle vertraglich vereinbarten Leistungen der WF infolge von Störungen im Sinne von Satz 1 und 2 (9.3) nicht verfügbar sein, bleibt der entsprechende Entgeltanspruch der WF bestehen.

10. Schadensersatz und Haftungsbeschränkung

10.1 Die WF haftet auf Schadensersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund:

- für Schäden aus Verletzungen des Lebens, des Körpers oder Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung der WF oder Erfüllungsgehilfen der WF beruhen

- für Schäden, die in vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Weise von der WF oder Erfüllungsgehilfen verursacht werden.

- bei leicht fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, jedoch unter Beschränkung auf dem vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden.

- nach den Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes und etwaigen anderen zwingenden gesetzlichen Haftungsvorschriften.

10.2 Für Vermögensschäden ist die Haftung gemäß Ziffer 10.1 vorrangig auf einen Höchstbetrag von zwölftausendfünfhundert Euro je Kunden bzw. zehn Millionen Euro je schadensverursachendes Ereignis gegenüber der Gesamtheit der Geschädigten begrenzt, es sei denn, der Schaden wurde vorsätzlich verursacht. Übersteigen die Entschädigungen, die auf Grund desselben Ereignisses zu leisten sind, die letztgenannte Höchstgrenze, so wird jeder einzelne Schadensersatzanspruch in dem Verhältnis gekürzt, in dem die Summe aller Schadensersatzansprüche zur Höchstgrenze steht.

10.3 Der Kunde ist verpflichtet, angemessene Maßnahmen zur Schadensabwehr und Schadensminderung zu treffen und Beschädigungen des Netzes zu verhindern bzw. zu vermeiden.

10.4 Gemäß § 58 Abs. 3 S. 1 TKG können Verbraucher ab dem dritten Kalendertag nach

Eingang der Störungsmeldung für jeden Tag des vollständigen Ausfalls des Dienstes eine Entschädigung verlangen. Dieser Anspruch besteht nicht, wenn der Verbraucher die Störung zu vertreten hat, die Dienstunterbrechung auf gesetzlichen Maßnahmen nach dem TKG beruht oder bei höherer Gewalt. Die Höhe der Entschädigungspauschale ist wie folgt festgelegt:

- am dritten und vierten Tag beträgt sie 5 EUR oder 10 % der vertraglich vereinbarten Monatsentgelte

- ab dem fünften Tag beträgt sie 10 EUR oder 20 % der vertraglich vereinbarten Monatsentgelte

10.5 Verbraucher können eigenständige Entschädigungspauschalen bei versäumten Kundendienst- oder Installationsterminen vom Anbieter verlangen. Dabei gilt eine Pauschale in Höhe von 10 EUR oder 20 % des vertraglich vereinbarten Monatsentgeltes

10.6 Endnutzer können beim Anbieterwechsel für jeden weiteren Arbeitstag eine Entschädigungspauschale verlangen. Diese beträgt jeweils 10 EUR oder 20 % des vertraglich vereinbarten Monatsentgeltes. Dieser Anspruch besteht gegenüber dem abgebendem, also ehemaligen Anbieter. Ebenso können Endnutzer

Entschädigungspauschalen für versäumte Kundendienst- oder Installationstermine im Zusammenhang mit dem Anbieterwechsel gemäß § 59 Abs. 4 S. 2 TKG-neu verlangen. Dieser Anspruch gilt gegenüber dem Anbieter, mit dem der Termin vereinbart wurde.

10.7 Endnutzer können gegenüber nummergebundenen interpersonellen Telekommunikationsdiensten bei ihrer Kündigung die Rufnummermitnahme bis zu einem Monat nach Vertragsende beantragen. Bei Anbietern öffentlich zugänglicher Mobilfunkdienste gilt dies ähnlich, allerdings kann der Endnutzer die ihm zugeteilte Rufnummer jederzeit mitnehmen. Erfolgt die Mitnahme und Aktivierung nicht innerhalb des folgenden Arbeitstages zum vereinbarten Zeitpunkt, so kann der Endnutzer eine Entschädigung in Höhe von 10 EUR vom dem Anbieter verlangen, der die Verzögerung zu vertreten hat.

10.8 Beim Umzug muss der Telekommunikationsdienst für den Verbraucher am neuen Wohnsitz zum ausdrücklich vereinbarten Tag aktiviert werden. Erfolgt dies nicht, sind entsprechend die Entschädigungspauschalen aus § 58 Abs. 3 TKG-neu zum Entstörungsanspruch sowie aus § 59 Abs. 4 TKG-neu zum Anbieterwechsel anwendbar.

11. Allgemeine Bestimmungen

11.1 Der Vertrag enthält zusammen mit AGB und den vertragsrelevanten Angaben aus der Preisliste die gesamte Vereinbarung zwischen den Parteien im Hinblick auf den Vertragsgegenstand und ersetzt alle früheren schriftlichen oder mündlichen Vereinbarungen.

11.2 Änderungen und Ergänzungen des Vertrages und dieser AGB bedürfen der Schriftform.

11.3 Der Kunde darf Ansprüche aus diesem Vertrag nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der WF abtreten. Ist eine Bestimmung dieses Vertrages und/oder dieser Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die Parteien verpflichten sich in diesem Fall, die unwirksamen Bestimmungendurch diejenige wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.

11.4 Die WF darf ihre Rechte und Pflichten aus dem Vertrag ganz oder teilweise auf einen Dritten übertragen, wenn die Vertragserfüllung hierdurch nicht beeinträchtigt oder gefährdet wird und keine überwiegenden berechtigten Interessen des Kunden entgegenstehen. Die WF hat dem Kunden die Übertragung vor ihrem Vollzug in Textform anzuzeigen.

11.5 Die WF darf die vertraglich geschuldeten Leistungen ganz oder teilweise auch durch Dritte erbringen lassen.

11.6. Für von der WF verkaufte Endgeräte, auch für einen Kaufpreis von 0,-€ innerhalb von Aktionen, gilt für das Vertragsverhältnis mit der WF die gesetzlich vorgeschriebene Gewährleistung, so nichts anderes vereinbart wurde. Separate Ansprüche gegenüber dem Hersteller, so er diese dem Kunden schriftlich zugesichert hat, muss der Kunde beim Hersteller einfordern selbst.

12. Bestimmungen und Informationen für Fernabsatzverträge und außerhalb von Geschäftsräumen geschlossene Verträge

Wird ein Vertrag gemäß § 312 b und § 312 c BGB unter Einsatz von Fernkommunikationsmitteln (also insbesondere durch die Fax-, E-Mail-, Web- oder Postübermittlung) abgeschlossen oder werden Verträge außerhalb von Geschäftsräumen geschlossen, gelten die folgenden Bestimmungen und Hinweise:

- Sitz der Walter Fritz Deutsche Gesellschaft für Energieversorgung ist Berlin, Geschäftsadresse lautet: Windischenstr. 23 in 99423 Weimar.

- Gegenstand des Vertrages ist die Erbringung von Leistungen für Internet- und/oder Telefondienste durch die WF.

- Der Kunde kann unabhängig vom Recht, den Vertrag nach Ziffer 4 zu kündigen, den Vertragsabschluss nach § 312 g und § 355 BGB innerhalb von zwei Wochen nach Erteilung des Auftrages (durch den Kunden) ohne Angabe von Gründen widerrufen. Der Widerruf ist in Textform innerhalb von zwei Wochen gegenüber der WF zu erklären. Zur Fristenwahrung genügt die rechtzeitige Absendung. Das Widerrufsrecht erlischt mit der einvernehmlichen Leistungserbringung durch die WF gemäß § 312 d Abs. 3 BGB.